Notarin Yvonne Luz

Kreuznacher Straße 68 · 70372 Stuttgart Telefon 0711 955926-0 · Telefax 0711 955926-99

Urkundenverzeichnis Nr. UVZ 879/2023 Y Aktenzeichen: AZ 2121/2023 Y



Ausfertigung

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wird dem nachstehend näher bezeichneten Empfänger erteilt.



NOTARE Lindenmaier Luz • Kreuznacher Straße 68 • 70372 Stuttgart

Frau Birte Wiegner Uhlbacher Str. 205 70329 Stuttgart Notarin Yvonne Luz · Kreuznacher Straße 68 · 70372 Stuttgart · Tel. (0711) 955926-0

Stuttgart

Geschehen am 24.04.2023

- in Worten: vierundzwanzigsten April zweitausenddreiundzwanzig -

Vor mir, Notarin

Yvonne Luz

mit dem-Amtssitz in Stuttgart,

erscheint heute in unserer Kanzlei:

Herr Gerhard Herbert Wiegner, geboren am 05.11.1962, wohnhaft Uhlbacher Straße 205, 70329 Stuttgart,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

Ich habe mich mit ihm längere Zeit eingehend unterhalten und die Erteilung der Vollmacht erörtert. Dabei habe ich mich von seiner Geschäftsfähigkeit überzeugt.

Der Erschienene erklärt zur notariellen Niederschrift folgende

General- und Vorsorgevollmacht

§ 1

Ich erteile hiermit für mich und meine Rechtsnachfolger meiner Tochter

Frau Birte Marit Wiegner, geboren am 25.07.2002, wohnhaft Uhlbacher Str. 205, 70329 Stuttgart,

nachstehend "Bevollmächtigter" genannt –

Generalvollmacht,

mich jeweils in allen Angelegenheiten gegenüber allen Privatpersonen, juristischen Personen, Gerichten und Behörden in jeder Weise und im weitest möglichen Umfang zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, Verfahrenserklärungen und Rechtshandlungen. Ausdrücklich wird festgestellt, dass der Bevollmächtigte meine Vertrauensperson ist.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung des Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zur Vertretung in allen Bankangelegenheiten, zum Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, zur Begründung von Schuldverpflichtungen auch in vollstreckbarer Form, zur dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung, zum Abholen und Öffnen der Post, zur Regelung der digitalen Angelegenheiten, zum Abschluss eines Heimvertrags, zur Auflösung der Wohnung einschließlich eines Mietverhältnisses, zur Beantragung von Renten und Versorgungsbezügen, Leistungen aus der Pflegeversicherung oder von Sozialhilfe und dergleichen.

§ 2

Ich erteile diese Vollmacht auch im Sinne einer

Vorsorge- und Betreuungsvollmacht.

Sie berechtigt somit auch zur Vertretung in allen Angelegenheiten, die meine Person betreffen, insbesondere für den Bereich

Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt

und zwar insbesondere dann, wenn der Vollmachtgeber aufgrund geistiger und/oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, diese Angelegenheiten selbst zu regeln oder zu überwachen. Die Vollmacht berechtigt somit auch zur Vertretung in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die beispielhaft genannt sind:

(1) Einwilligung, Widerruf einer Einwilligung oder Nichteinwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe und ärztliche Zwangsmaßnahmen und überhaupt in alle in § 1829 Abs. 1 und 2 sowie § 1832 BGB genannten Maßnahmen und zwar jeweils auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahmen sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte, einschließlich der Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.

- (2) Bestin im Sin tionäre Unterl schliel mecha
- (3) Vertre richtur in die nen. Ä

Der Bevollm richteten Pa wendende o und eine Pa tieren.

- (1) In Verriten, be kunde sönlich
- (2) Von de vollmä sich se ferner als Ve
- (3) Die Vo Ausfer
- (4) Die Vo der Vo lich be
- (5) Für da dass d Fahrlä: Gesch aus § 6 verhält Betreu Anhalts gericht

wurde

- (2) Bestimmung des Aufenthalts sowie die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1831 Abs. 1 und 4 BGB, zwangsweise Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus im Sinne des § 1832 Abs. 1 und 4 BGB, Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung einschließlich Erteilung der Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig.
- Vertretung gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge einschließlich der Befugnis für eine Einsicht in die Kranken- oder Personenakten und Einholung aller sonstigen Informationen. Ärzte und alle Personen und Institutionen werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.

Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, alle meine Wünsche aus einer eventuell errichteten Patientenverfügung geltend zu machen, die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche und pflegerische Maßnahmen zu treffen und eine Patientenverfügung und meinen mutmaßlichen Willen letztendlich zu interpretieren.

§ 3

- (1) In Vermögensangelegenheiten ist die Vollmacht nur in einzelnen Angelegenheiten, beispielsweise Prozessvollmachten, Vollmachten zum Vollzug notarieller Urkunden, übertragbar; dasselbe gilt für die Erteilung von Untervollmachten. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar.
- (2) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Befreiung erteilt, so dass der Bevollmächtigte befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen. Die Vollmacht umfasst ferner auch die Angelegenheiten, die der Vollmachtgeber selbst für einen Dritten als Vertreter wahrnimmt.
- (3) Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen erteilte Ausfertigung besitzt; eine Abschrift genügt nicht.
- (4) Die Vollmacht ist stets widerruflich. Das Vorgehen bei einem etwaigen Widerruf der Vollmacht und die Bedeutung der Vollmachtsausfertigungen wurden ausführlich besprochen.
- (5) Für das dieser Vollmacht zugrunde liegende Auftragsverhältnis wird bestimmt, dass der Bevollmächtigte keine Vergütung erhält und nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet. Die Vollmacht und der Auftrag erlöschen weder durch die Geschäftsunfähigkeit noch durch den Tod des Vollmachtgebers. Die Ansprüche aus § 666 BGB sind nicht vererblich. Eine weitere Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses soll heute nicht erfolgen. Durch diese Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung vermieden werden. Ein Kontrollbetreuer soll nur bestellt werden, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Vollmacht vorliegen. Auf die betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernisse gemäß §§ 1829, 1831 und 1832 BGB wurde hingewiesen.

uristischen chen Umfang ahrenserklä-Bevollmäch-

zur Verfügung allen Bankan-Begründung Zwangsvollstre-er digitalen Wohnung eindersorgungsbedergleichen.

neine Person

ger und/oder en selbst zu reretung in den id:

sämtliche Maßandlungen, pt in alle in and zwar jeweils afgrund der gesundheitliden Abbruch le-

- (6) Über die mit der Vollmachtserteilung verbundenen Risiken, den besonderen Vertrauenscharakter und die rechtliche Tragweite hat die Notarin eingehend belehrt.
- (7) Die Urkunde soll im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.
- (8) Von dieser Urkunde sind zu erteilen:
 - 1 einfache Abschrift an den Vollmachtgeber.
 - 3 Ausfertigungen an den Bevollmächtigten zu Händen des Vollmachtgebers.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, sich jederzeit bis zur schriftlichen Mitteilung des Widerrufs der Ermächtigung oder der Vollmacht weitere Ausfertigungen erteilen zu lassen. Ein Widerruf der Vollmacht sollte daher auch dem Notar mitgeteilt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde von der Notarin vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenbändig unterschrieben wie folgt:

Luz

Notarin